(7)

§. 5.

Die in der Berordnung vom 13ten August 1831. (Gef. Samml. S. 187.) ertheilten Vorschriften über die Reiselegitimationen der Inlander werden hiermit aufgehoben.

6. 6.

Die unterzeichnete Commission bleibt zur Zeit noch in Wirksamkeit, und es sind daher derselben bedenkliche Krankheitsfälle im In = oder Auslande fortwährend schleunigst anzuseigen. Sen so sollen die, durch die Generalverordnung vom 1sten Juli 1831, (Ges. Samml. S. 152.) eingeführten Bezirks = und Orts = Commissionen zur Zeit noch fortebestehen; Reisen der dabei angestellten Aerzte aber, zu Revidirung der örtlichen Cholera-Anstalten, insofern dergleichen überhaupt kunftig noch bestehen werden, für jest weiter nicht Statt sinden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresben, ben 3ten Januar 1833.

Die wegen der Maßregeln gegen die Usiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

von Wietersheim.

Acfermann, S.

Ausgegeben am 14ten Januar 1833.